

An die  
Mitglieder  
**des Schulausschusses**  
der Gemeinde Wiefelstede

nachrichtlich an alle übrigen Ratsmitglieder

**Gemeinde Wiefelstede**  
**Der Bürgermeister**

Kirchstraße 1  
26215 Wiefelstede

Telefon zentral 04402/965-0  
Telefax zentral 04402/965199  
Email zentral info@wiefelstede.de

Bürgermeister

Ihr(e) Ansprechpartner(in)  
Frau Borchers

Durchwahl E-Mail sekretariat@wiefelstede.de

Wiefelstede, 30.08.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nächste öffentliche Sitzung des Schulausschusses findet am

**Montag, 11.09.2023, um 17:00 Uhr,**

im Sitzungssaal des Rathauses, Kirchstr. 1, 26215 Wiefelstede statt.

**TAGESORDNUNG:**

- 1 Eröffnung der öffentlichen Sitzung und Begrüßung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Mitglieder
- 3 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 4 Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
- 5 Beschlussfassung über die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Genehmigung der Niederschrift vom 21.03.2023
- 8 Entwicklung der Schülerzahlen an den Schulen in der Gemeinde Wiefelstede  
Vorlage: B/2334/2023
- 9 Einstellung jeweils einer Sozialpädagogin/eines Sozialpädagogen für die schulische Sozialarbeit an den Grundschulen der Gemeinde Wiefelstede  
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 20.03.2023  
Vorlage: B/2331/2023

**Öffnungszeiten Rathaus:**

montags - freitags von 08:00 - 12:00 Uhr,  
donnerstags 14:00 - 17:30 Uhr

**zusätzliche Öffnungszeiten Bürgerbüro**

samstags von 10:00 – 12:00 Uhr

Weitere Termine für Bürgerbüro und Rathaus  
nach Vereinbarung

**Bankverbindungen:**

LzO Rastede  
Oldenburger Volksbank  
OLB Wiefelstede

**Internet:**

<http://www.wiefelstede.de>

**IBAN**

DE22 2805 0100 0043 3200 50  
DE48 2806 1822 0100 0012 00  
DE29 2802 0050 1681 7215 00

**Gläubiger-ID:**

DE78ZZZ00000081306

**Steuer-Nr.:** 69/200/06603

**BIC**

SLZODE22XXX  
GENODEF1EDE  
OLBODEH2XXX

**UST-IdNr.:**

DE335899916

- 10 Schaffung von je 2 weiteren Stellen von Bundesfreiwilligen oder FSJ'lern an den Grundschulen Wiefelstede und Metjendorf  
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 20.03.2023  
Vorlage: B/2333/2023
- 11 Grundschule Wiefelstede - Neugestaltung Außenanlagen  
Vorlage: B/2363/2023
- 12 Ausstattung der Schulen im Gemeindegebiet Wiefelstede mit Trinkwasserspendern  
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 22.06.2023  
Vorlage: B/2335/2023
- 13 Bericht über die Maßnahmen aus dem Förderprogramm Digitalpakt Schule  
Vorlage: B/2366/2023
- 14 Einwohnerfragestunde
- 15 Anfragen und Anregungen
- 16 Schließung der öffentlichen Sitzung

Um Teilnahme an der Sitzung wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Pieper

## Beratungsvorlage

Vorlagen-Nr.: B/2334/2023

Angelegenheit / Tagesordnungspunkt

Entwicklung der Schülerzahlen an den Schulen in der Gemeinde Wiefelstede

<b>Beratungsfolge:</b> Schulausschuss Verwaltungsausschuss	<b>Sitzung am:</b> 11.09.2023 09.10.2023	öffentlich nicht öffentlich
--	--	--------------------------------

Situationsbericht / Bisherige Beratung:

Zuletzt wurde in der Schulausschusssitzung am 15.11.2022 (Beratungsvorlage **B/2158/2022**) ausführlich über die Entwicklung der Schülerzahlen an den Schulen in der Gemeinde Wiefelstede berichtet.

Folgende Schülerzahlen wurden durch die Schulen der Gemeinde Wiefelstede für das Schuljahr 2023/2024 zum 17.08.2023 mitgeteilt:

### Grundschule Wiefelstede

Klasse	Schüler (Kopfzahl)	davon I-Kinder (Doppelzählung)	Schüler (Zählwert)
SKG	10	0	10
1a	23	0	23
1b	21	0	21
1c	21	0	21
1d	23	0	23
2a	23	3	26
2b	23	0	23
2c	21	1	22
2d	22	1	23
2e	22	0	22
3a	19	4	23
3b	20	0	20
3c	19	0	19
3d	18	1	19
4a	23	4	27
4b	23	1	24
4c	23	2	25

4d	21	1	22
<b>Insgesamt</b>	<b>375</b>	<b>18</b>	<b>393</b>

### Zusammenfassung:

Jahrgang	Schüler (Zählwert)	Klassen
SKG	10	1
1	88	4
2	116	5
3	81	4
4	98	4
<b>Insgesamt</b>	<b>393</b>	<b>18</b>

### Grundschule Metjendorf

Jahrgang	Schüler (Kopfzahl)	davon I-Kinder (Doppelzählung)	Schüler (Zählwert)	Klassen
1	86	1	87	4
2	106	3	109	5
3	95	2	97	4
4	83	3	86	4
<b>Insgesamt</b>	<b>370</b>	<b>9</b>	<b>379</b>	<b>17</b>

### Oberschule Wiefelstede

Klasse	Schüler (Kopfzahl)	davon I-Kinder (Doppelzählung)	Schüler (Zählwert)
5a	20	1	21
5b	21	0	21
5c	20	2	22
5d	19	3	22
5e	19	2	21
6a	20	1	21
6b	17	1	18
6c	17	3	20
7aG (Gym)	20	0	20
7bR (RS)	18	1	19
7cR (RS)	17	0	17
7dH (HS)	19	4	23
8aG (Gym)	17	1	18
8bR (RS)	22	0	22
8cR (RS)	22	1	23
8dH (HS)	16	2	18
8fK HS = KvB)	10	5	15
9aG (Gym)	14	0	14
9bR (RS)	18	0	18
9cR (RS)	18	1	19
9dH (HS)	17	4	21
9fK (HS = KvB)	10	1	11
10a (Gym)	17	0	17
10b	20	1	21

10c	23	0	23
10d	7	0	7
<b>Insgesamt</b>	<b>458</b>	<b><u>34</u></b>	<b><u>492</u></b>

**Zusammenfassung:**

Jahrgang	ohne Gym. und KVB		Gym.		KVB	
	SuS (Zählwert)	Klassen	SuS (Zählwert)	Klassen	SuS (Zählwert)	Klassen
5	107	5	---	---	---	---
6	59	3	---	---	---	---
7	59	3	20	1	---	---
8	63	3	18	1	15	1
9	58	3	14	1	11	1
10	51	3	17	1	---	---
<b>Insgesamt</b>	<b>397</b>	<b>20</b>	<b>69</b>	<b>4</b>	<b>26</b>	<b>2</b>

**Grundschule Wiefelstede (einschließlich Doppelzählung-Inklusion):**

	2012/ 2013	2013/ 2014	2014/ 2015	2015/ 2016	2016/ 2017	2017/ 2018	2018/ 2019	2019/ 2020	2020/ 2021	2021/ 2022	2022/ 2023	2023/ 2024
<b>Gesamt- schüler- zahlen</b>	<b>352</b>	<b>357</b>	<b>341</b>	<b>362</b>	<b>396</b>	<b>357</b>	<b>342</b>	<b>342</b>	<b>358</b>	<b>360</b>	<b>385</b>	<b>393</b>
<b>Gesamt- anzahl der Klassen einschl. SKG</b>	<b>17</b>	<b>17</b>	<b>17</b>	<b>16</b>	<b>18</b>	<b>18</b>	<b>17</b>	<b>17</b>	<b>17</b>	<b>17</b>	<b>18</b>	<b>18</b>

**Grundschule Metjendorf (einschließlich Doppelzählung-Inklusion):**

	2012/ 2013	2013/ 2014	2014/ 2015	2015/ 2016	2016/ 2017	2017/ 2018	2018/ 2019	2019/ 2020	2020/ 2021	2021/ 2022	2022/ 2023	2023/ 2024
<b>Gesamt- schüler- zahlen</b>	<b>276</b>	<b>266</b>	<b>263</b>	<b>263</b>	<b>299</b>	<b>322</b>	<b>319</b>	<b>324</b>	<b>334</b>	<b>339</b>	<b>367</b>	<b>379</b>
<b>Gesamt- anzahl der Klassen</b>	<b>13</b>	<b>13</b>	<b>13</b>	<b>13</b>	<b>14</b>	<b>15</b>	<b>15</b>	<b>16</b>	<b>16</b>	<b>16</b>	<b>17</b>	<b>17</b>

**Oberschule Wiefelstede (einschließlich Doppelzählung-Inklusion):**

	2012/ 2013	2013/ 2014	2014/ 2015	2015/ 2016	2016/ 2017	2017/ 2018	2018/ 2019	2019/ 2020	2020/ 2021	2021/ 2022	2022/ 2023	2023/ 2024
<b>Gesamt- schüler- zahlen</b>	<b>561</b>	<b>562</b>	<b>601</b>	<b>640</b>	<b>647</b>	<b>630</b>	<b>617</b>	<b>576</b>	<b>558</b>	<b>499</b>	<b>477</b>	<b>492</b>
<b>Gesamt- anzahl der Klassen</b>	<b>27</b>	<b>27</b>	<b>26</b>	<b>28</b>	<b>29</b>	<b>29</b>	<b>27</b>	<b>26</b>	<b>25</b>	<b>24</b>	<b>23</b>	<b>26</b>

Die Schülerzahlen der Wiefelsteder Schüler/-innen **außerhalb** der Gemeinde Wiefelstede liegen der Verwaltung aufgrund des Schulbeginns am 17.08.2023 aktuell nicht vor.

Eine ausführliche Betrachtung der Schülerzahlen erfolgt zur Schulausschusssitzung am 13.11.2023.

**Vorschlag / Empfehlung:**

**Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wiefelstede nimmt den Bericht über die Entwicklung der Schülerzahlen an den Schulen in der Gemeinde Wiefelstede (Beratungsvorlage B/2334/2023) zur Kenntnis.**

**Herrn BM Pieper o.V.i.A.** mit der Bitte um Kenntnisnahme / Einvernehmen

Gleichstellungsbeauftragte (zusammen mit der Einladung)

Rhein  
Sachbearbeiter

Siemen  
Fachdienstleiter

Schäfer  
Fachbereichsleiter

## Beratungsvorlage

Vorlagen-Nr.: B/2331/2023

### Angelegenheit / Tagesordnungspunkt

**Einstellung jeweils einer Sozialpädagogin/eines Sozialpädagogen für die schulische Sozialarbeit an den Grundschulen der Gemeinde Wiefelstede  
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 20.03.2023**

<b>Beratungsfolge:</b>	<b>Sitzung am:</b>	
Schulausschuss	11.09.2023	öffentlich
Verwaltungsausschuss	09.10.2023	nicht öffentlich

### Situationsbericht / Bisherige Beratung:

Die SPD-Fraktion stellt mit Schreiben vom 20.03.2023 den Antrag auf Einstellung jeweils einer Sozialpädagogin/eines Sozialpädagogen für die schulische Sozialarbeit an den Grundschulen der Gemeinde Wiefelstede.

In der Schulausschusssitzung am 21.03.2023 wurde der Antrag bereits vorgelegt. Eine Dringlichkeit zur Beratung nach § 6 der Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss und die Fachausschüsse der Gemeinde Wiefelstede wurde jedoch mehrheitlich in den Gremien nicht erwogen.

Der Antrag auf Einstellung jeweils einer Sozialpädagogin/eines Sozialpädagogen für die schulische Sozialarbeit an den Grundschulen der Gemeinde Wiefelstede wurde ausführlich begründet und die möglichen Aufgabenbereiche ebenfalls benannt.

Die Verwaltung spricht sich für die dauerhafte Einrichtung dieser Stellen ab dem Schuljahr 2024/2025 aus und begrüßt die Antragstellung beim Regionalen Landesamt für Schule und Bildung in Osnabrück als Träger dieser Aufgabe.

Eine Beschäftigung und Finanzierung entsprechender Stellen auf kommunaler Ebene wird strikt abgelehnt, da die Kommunen sächliche Schulträger sind und nicht Aufgaben des Landes übernehmen sollten.

### Vorschlag / Empfehlung:

**Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wiefelstede beauftragt die Verwaltung, einen Antrag beim Regionalen Landesamt für Schule und Bildung als Träger dieser Landesaufgabe auf dauerhafte Einstellung (ersatzweise befristete Einstellung) jeweils einer Sozialpädagogin/eines Sozialpädagogen für die schulische Sozialarbeit an den Grundschulen der Gemeinde Wiefelstede ab dem Schuljahr 2024/2025 zu stellen.**

**Anlagen:**

B-2331-2023-1 Antrag SPD-Fraktion vom 20.03.2023

B-2331-2023-2 Runderlass vom 01.07.2019

**Herrn BM Pieper o.V.i.A.** mit der Bitte um Kenntnisnahme / Einvernehmen

Gleichstellungsbeauftragte (zusammen mit der Einladung)

Rhein  
Sachbearbeiter

Siemen  
Fachdienstleiter

Schäfer  
Fachbereichsleiter



Montag, 20. März 2023

*Sitzung des Schulausschusses am 21. März 2023*  
*Tischvorlage – Dringlichkeitsantrag gem. § 6 der Geschäftsordnung*

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,  
sehr geehrte Mitglieder des Schulausschusses,

die SPD-Fraktion stellt (mit der Bitte um Unterstützung) folgenden Antrag:

**Antrag auf Einstellung jeweils einer Sozialpädagogin/Sozialpädagogen für die Schulische Sozialarbeit an den Grundschulen der Gemeinde Wiefelstede**

**Vorbemerkung:**

Im Runderlass vom 1.7.2019 steht u.a. „... Sozialpädagogische Fachkräfte ... tragen mit ihren Angeboten zur Persönlichkeitsentwicklung der Schülerinnen und Schülern bei. Sie ermöglichen mit ihrer Tätigkeit Schülerinnen und Schülern eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht und am Schulleben.“

Unterstützt wird diese Aussage durch aktuelle Hinweise der Kultusministerin Julia Hamburg, u.a.

1. ... kurzfristig zusätzliche Ressourcen für nicht-lehrendes Personal zur Verfügung zu stellen... (Plenarsitzung am 26.1.23)
2. „Das regionale Landesamt kann helfen, wenn man es um Hilfe bittet“ (NWZ 15.2.23)
3. „... nicht besetzte Lehrerstellen mit anderem Personal zu besetzen und damit multiprofessionelle Teams zu erzeugen... (RUNDBLICK 29/16.2.23)

**Begründung:**

1. Die Weiterentwicklung eines Beratungs- und Unterstützungskonzeptes kann das multiprofessionelle Gesamtkonzept der Schulen sinnvoll ergänzen.
2. Es gilt, die Folgen der Pandemie - in all ihrer Spannweite – ernst zu nehmen und fachlich gut zu begleiten.
3. Die Lehrkräfte können diese umfassenden Hilfen nicht „nebenbei“ noch mitbearbeiten, denn das würde eine weitere Überforderung bedeuten.
4. Die Kinder benötigen jetzt Hilfen!!!

-2-



-2-

**Aufgabenbereiche** für schulische Sozialarbeit finden sich u.a. in dem Ausschreibungstext für schulische Sozialarbeit vom RLSB Osnabrück:

- Stärkung der sozialen Kompetenz
- Beratung und Begleitung einzelner Schülerinnen und Schüler
- Beratung der Schulleitung, des Lehrerkollegiums sowie der Eltern
- Förderung partizipativer Schulkultur
- Netzwerkarbeit mit außerschulischen Partnern, z. B. der Kinder- und Jugendhilfe
- Maßnahmen zur Integration
- Interkulturelle Angebote
- ...

Fazit: Die Einrichtung einer solchen Stelle ermöglicht allen Beteiligten – Kindern, Lehrern und Eltern – eine sinnvolle Ergänzung und Unterstützung.

**Wir bitten die Gremien der Gemeinde Wiefelstede, die Einrichtung solcher Stellen kurzfristig bei der Regionalen Landesbehörde für Schule und Bildung in Osnabrück zu beantragen.**

Mit freundlichen Grüßen

Irmgard Stolle, Ralf Geerdes, Dorit Schulz

# **Beschäftigung von pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an öffentlichen Schulen**

Rd.Erl. d. MK v. 01. 07. 2019 - 14.2.1– 03 210/1 ( 1)

## **-VORIS 22410-**

### **1. Regelungsgehalt**

Mit diesem Runderlass werden die Voraussetzungen und die Gestaltung von Beschäftigungsverhältnissen mit pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern als Fachkräfte an öffentlichen Schulen geregelt.

### **2. Tätigkeitsbereiche und Aufgaben der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützen und ergänzen die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit an den öffentlichen Schulen im Rahmen des Bildungsauftrages. Sie können als Fachkräfte für eine Vielzahl verschiedenartiger Tätigkeiten eingesetzt werden, erteilen aber keinen eigenverantwortlichen Unterricht. In Orientierung an ihren tatsächlichen Aufgaben und Tätigkeitsfeldern umfassen sie drei Gruppen von Beschäftigten.

2.1 Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Fachkräfte für unterrichtsbegleitende Tätigkeiten und außerunterrichtliche Angebote können zum Beispiel für folgende Aufgaben und Tätigkeitsfelder eingesetzt werden:

- a) Betreuung und Unterstützung der Schülerinnen und Schüler in den Lern- und Übungszeiten,
- b) Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler während der Schulöffnungszeiten,
- c) Beaufsichtigung/Betreuung von Schülerinnen und Schülern bei kurzfristigen Ausfällen von Lehrkräften
- d) Unterstützung einer Lehrkraft im Unterricht
- e) Mitwirkung bei der Qualitätsentwicklung der Schule
- f) zur Planung, Durchführung und Nachbereitung außerunterrichtlicher Angebote,
- g) für Organisations- und Koordinationsaufgaben in der Ganztagschule
- h) Mitwirkung bei Schulveranstaltungen
- i) Besprechung und Austausch mit Lehrkräften und Eltern

Die Tätigkeiten Buchstabe a) bis Buchstabe i) können je nach Qualifikation miteinander kombiniert werden. Aus tarifrechtlicher Sicht ist darauf zu achten, dass diese pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht zum überwiegenden Teil Tätigkeiten nach Buchstabe g) wahrnehmen.

2.2 Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Fachkräfte für therapeutische Unterstützung üben Tätigkeiten entsprechend ihrer fachlichen Ausbildung aus. Ihr Einsatz erfolgt insbesondere in der sonderpädagogischen Förderung an allen Lernorten, in denen Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf unterrichtet werden. Sie werden in allen Schulformen eingesetzt und wirken an der Erfüllung des schulischen Unterrichts- und des Bildungsauftrages mit.

2.3 Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als sozialpädagogische Fachkräfte in der sozialen Arbeit in schulischer Verantwortung (Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter) tragen mit ihren Angeboten zur Persönlichkeitsentwicklung der Schülerinnen und Schüler bei. Sie ermöglichen mit ihrer Tätigkeit Schülerinnen und Schülern eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht und am Schulleben.

### **3. Qualifikation**

Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sollen über eine abgeschlossene Ausbildung aus dem Sozial- und Erziehungsdienst oder über die für die jeweilige Aufgabenwahrnehmung notwendige Qualifikation verfügen. Bei gleichwertigen Fähigkeiten und Erfahrungen ist im Wege einer Einzelfallprüfung festzustellen, dass entsprechende Tätigkeiten ausgeübt werden können.

Bestehen Zweifel, ob gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen vorliegen, ist vor der Einstellung dem MK zu berichten.

Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit anderen Qualifikationen können bei nachgewiesenem Bedarf für entsprechende Tätigkeiten eingesetzt werden.

### **4. Arbeitsverträge**

Arbeitsverträge mit pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an öffentlichen Schulen sind nach den geltenden Bestimmungen für Beschäftigte des Landes unter

Berücksichtigung der jeweils gültigen haushaltsrechtlichen Vorgaben und der dienstrechtlichen Befugnisse, zu schließen. Alle Stellen sind öffentlich auszuschreiben.

## **5. Eingruppierung**

Für die Eingruppierung der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind, soweit es sich nicht um Beschäftigte in Gesundheitsberufen handelt (für diese Beschäftigte gelten andere Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung), die Tätigkeitsmerkmale des Teils II Abschnitt 20.6 (Erzieherinnen/Kinderpflegerinnen) der Entgeltordnung zum Tarifvertrag der öffentlichen Länder (TV-L) unmittelbar bzw. analog heranzuziehen (BAG 1. Juli 2009,- 4 AZR 234/08).

Nach § 12 Abs. 1 Satz 4 TV-L kommt es für die Eingruppierung darauf an, ob in der den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern übertragenen Tätigkeit zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge anfallen, die die Tätigkeitsmerkmale einer Entgeltgruppe gemäß Teil II Abschnitt 20.6 erfüllen.

In der Regel kann bei pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern tarifrechtlich von einem Arbeitsvorgang ausgegangen werden, weil das Arbeitsergebnis immer die Betreuung von Schülerinnen und Schülern ist und dieses Ergebnis der Tätigkeit von Erzieherinnen und Erziehern entspricht. Ausnahmen sind bei den Beschäftigten nach Teil II Abschnitt 20.4 (Sozialarbeiter/Sozialpädagogen, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/Psychagogen, Bewährungshelfer, Heilpädagogen) oder 10.5 und 10.6 (Ergotherapeuten und Logopäden) der Entgeltordnung zum TV-L möglich.

Die Bewertung eines Arbeitsplatzes erfolgt auf der Grundlage einer ausführlichen Tätigkeitsbeschreibung und den jeweiligen Tätigkeitsmerkmalen sowie den dazugehörigen Protokollerklärungen.

Für die Feststellung der Eingruppierung haben die zu beschäftigenden pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beglaubigte Zeugnisse über die Vor- und Ausbildung und die abgelegten Prüfungen (ggf. mit deutscher Übersetzung) vorzulegen. Die Entscheidung über die Bewertung der Tätigkeit obliegt der Niedersächsischen Landesschulbehörde (NLSchB). Dabei ist bis zu einer endgültigen Entscheidung im Einzelfall vorerst die Entgeltgruppe festzulegen, deren Tätigkeitsmerkmale zweifelsfrei vorliegen.

## **6. Arbeitszeit**

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestimmt sich nach § 6 Abs. 1 Buchstabe a TV-L. Sie beträgt in Niedersachsen 39,8 Stunden und bei einer 5-Tage Woche 7,96 Stunden pro Tag.

Für pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Schulen für schwerbehinderte Schülerinnen und Schüler beträgt die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit abweichend davon nach § 6 Abs. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd TV-L 38,5 Stunden und bei einer 5-Tage Woche 7,7 Stunden pro Tag.

Der Umfang der arbeitsvertraglich zu vereinbarenden wöchentlichen Arbeitszeit soll mindestens 5 Stunden betragen.

Beim Einsatz von pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Rahmen der Durchführung außerunterrichtlicher Angebote oder im Rahmen eines Vertretungskonzeptes an verlässlichen Grundschulen ist eine Stunde für ein außerunterrichtliches Angebot (45 Minuten) wegen der Vor- und Nachbereitung wie eine Zeitstunde (60 Minuten) zu rechnen.

Bei den sonstigen Einsätzen gilt die vereinbarte feste Arbeitszeit oder die tatsächliche zeitliche Inanspruchnahme als Arbeitszeit.

Hinsichtlich der Besonderheiten im Rahmen der inklusiven Beschulung ist der Erlass des Referates 14 vom 10.01.2014 8 Az.: 14.2 – 03 201/10 (34) (Anlage 1) zu beachten.

#### 6.1 Stunden für weitere Tätigkeiten

Bei den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit einer arbeitsvertraglich vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens fünf Stunden wird für sog. „weitere Tätigkeiten“ ein Fünftel ihrer wöchentlichen Arbeitszeit angerechnet, wenn sie überwiegend außerunterrichtliche Angebote durchführen oder überwiegend unterrichtsbegleitend zur Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit festgestelltem sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf eingesetzt werden.

Zu den weiteren Tätigkeiten gehören unter anderem

- die Entwicklung und Fortschreibung pädagogischer Konzeptionen
- die systematische Beobachtung und Dokumentation der Entwicklungsprozesse der Schülerinnen und Schüler
- das Erstellen individueller Förderpläne
- die Mitwirkung bei der Erstellung von Gutachten, Berichten und Zeugnissen
- die Beratung bei baulichen Veränderungen, Ausstattung der Schulräume etc.
- die Kooperation und Zusammenarbeit mit Familien und Erziehungsberechtigten
- die Zusammenarbeit mit außerschulischen Institutionen (Vereine, Krankenkassen, Ärzten etc.)
- die Mitarbeit in Schulgremien
- der Teilnahme an Klassenfahrten, Elternsprechtagen, Dienstbesprechungen, sonstige schulische Veranstaltungen, Konferenzen etc.

#### 6.2 Ferienzeitregelungen

Da der Schulbetrieb in den Ferien ruht, ist eine berufsspezifische Beschäftigung der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in dieser Zeit nur eingeschränkt möglich.

Die dadurch bedingte Freistellung ist daher, soweit sie über den individuellen Erholungsanspruch, einen ggf. zusätzlich zu gewährenden Zusatzurlaub (§ 125 Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX)) und festgelegter Arbeitstage in den Ferien hinausgeht, während der Unterrichtszeit durch eine erhöhte individuelle wöchentliche Arbeitszeit auszugleichen.

Für die Berechnung der arbeitsvertraglich zu vereinbarenden wöchentlichen Arbeitszeit bzw. der individuellen wöchentlichen Arbeitszeit während der Unterrichtszeit ist eine auf Vorschlag des Landesrechnungshofes und in Ausführung eines entsprechenden Beschlusses des Niedersächsischen Landtags vom 08.11.2006 (Annahme der Beschlussempfehlung 15/3283) und einer abschließenden Ergänzung der Landesregierung vom 16.03.2007 entwickelte Berechnungsformel (Anlage 2) zu Grunde zulegen.

Bei einer Änderung der bestehenden Arbeitsverträge sind die getroffenen arbeitszeitlichen Vereinbarungen entsprechend zu ändern.

## **7. Gestaltung der Arbeitsverhältnisse**

Mit den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern können je nach Bedarf Arbeitsverträge zum regelmäßigen Einsatz oder zum stundenweisen Einsatz (= Zeitstunde) auf Abruf (Stundenrahmenvertrag) abgeschlossen werden.

Möglich ist auch der Abschluss eines Arbeitsvertrages, der sowohl einen regelmäßigen Einsatz als auch einen flexiblen Einsatz vorsieht (sog. „kombinierte Verträge“).

Rechtsgrundlage für den Stundenrahmenvertrag ist § 12 des Gesetzes über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge; Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG).

In der Vereinbarung über Arbeit auf Abruf muss eine bestimmte Dauer der wöchentlichen und täglichen Arbeitszeit festgelegt werden. Wenn die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit nicht festgelegt ist, gilt eine Arbeitszeit von zwanzig Stunden als vereinbart und wenn die Dauer der täglichen Arbeitszeit nicht festgelegt ist, hat der Arbeitgeber die Arbeitsleistung des Arbeitnehmers jeweils für mindestens drei aufeinander folgende Stunden in Anspruch zu nehmen.

Zu beachten ist, dass der Arbeitnehmer zur Arbeitsleistung nur dann verpflichtet ist, wenn der Arbeitgeber ihm die Lage seiner Arbeitszeit jeweils mindestens vier Tage im Voraus mitteilt.

Nicht abgeforderte Stunden verfallen bei einem Stundenrahmenvertrag zu Lasten des Arbeitgebers, der Schule. Stundenrahmenverträge sollten deswegen nicht von vornherein in vollem Umfang des der Schule zur Verfügung gestellten Budgets abgeschlossen werden.

## **8. Erholungsurlaub**

Die Anzahl der Urlaubstage richtet sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Landes zuzüglich eines etwaigen Zusatzurlaubs. Der Erholungsurlaub ist in den Schulferien zu nehmen. Bei einer Erkrankung von mehr als 45 (= 75 Ferientage-30 Urlaubstage) Tagen in den Schulferien kann Erholungsurlaub auch in der Schulzeit gewährt werden. Gleiches gilt für durch Attest nachgewiesene Krankheitstage, die als Urlaubstage auf der Urlaubskarte in der unterrichtsfreien Zeit eingetragen sind.

## **9. Rentenversicherung**

Aufgrund der vielfältigen Gestaltungsmöglichkeiten hinsichtlich der Rentenversicherungspflicht sind die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor der Einstellung auf das Beratungsangebot der Deutschen Rentenversicherung hinzuweisen.

## **10. Schlussbestimmungen**

Dieser Rd.Erl. tritt mit Wirkung vom 01.11.2019 in Kraft und mit Wirkung vom 31.12.2024 außer Kraft.

Anlage 1



**Niedersächsisches  
Kultusministerium**

Niedersächsisches Kultusministerium, Postfach 1 61, 30001 Hannover  
Niedersächsische Landesschulbehörde

Regionalabteilung Braunschweig

Postfach 30 51

38020 Braunschweig

Nachrichtlich: Regionalabteilungen Hannover, Lüneburg und Osnabrück

Bearbeitet von  
\*\*\*

e-mail: \*\*\*

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
14.2 – 03 201/10 (34)

Durchwahl (0511) 120-

Hannover  
10.01.14

**Arbeitszeitrecht für Beschäftigte gem. § 6 TV-L,  
Arbeitszeit von pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und  
Betreuungskräften im Rahmen der inklusiven Beschulung,  
hier: durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit gem. § 6 Abs. 1 TV-L,  
Anrechnung von Fahrtzeiten gem. § 6 Abs.11 TV-L.**

Im Rahmen der Vorschläge für die Dienstbesprechung zu grundsätzlichen dienstrechtlichen Fragen der Lehrpersonalien am 28.11.2013 wurden u. a. die o. g. Punkte angemeldet. Die geschilderten Probleme wurden unter Beteiligung des Niedersächsischen Finanzministeriums gelöst:

Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Betreuungskräfte, die an Förderschulen mit schwerbehinderten Schülerinnen und Schülern eingesetzt werden, haben gem. § 6 Abs. 1 Buchstabe b) Unterbuchstabe dd.) TV-L eine regelmäßige Arbeitszeit von 38,5 Stunden.

Wenn diese pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Betreuungskräfte im Rahmen der Inklusion überwiegend an Schulen eingesetzt werden, an denen sich mehrheitlich keine schwerbehinderten Schülerinnen und Schüler befinden, dann entfällt die o. g. Regelung und es würde für diese die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 39,8 Stunden gelten.

Auf den Antrag, in diesem Fall eine Ausnahme zuzulassen, teilte das Niedersächsische Finanzministerium mit, dass bis zu einer anderen Entscheidung oder einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung keine Bedenken bestehen, dass für pädagogische Mitarbeiterinnen und

Mitarbeiter sowie Betreuungskräfte, die bisher an Schulen für schwerbehinderte Schülerinnen und Schüler tätig waren (§ 6 Abs.1 Buchst. b dd.) TV-L) und die bei unveränderter Wahrnehmung ihrer Aufgaben mit diesen Schülerinnen und Schülern im Rahmen der inklusiven Beschulung nunmehr an Regelschulen eingesetzt sind, weiterhin eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 38,5 Stunden gilt.

Ein weiteres im Rahmen der inklusiven Beschulung aufgetretenes Problem ist die Anrechnung von Fahrtzeiten als Arbeitszeit. Innerhalb des täglichen Einsatzes von pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Betreuungskräften im Rahmen der inklusiven Beschulung müssen diese zur Betreuung der schwerbehinderten Schülerinnen und Schüler an einem Tag ggf. mehrfach an einer anderen Schule ihre Aufgaben wahrnehmen. Dies geschieht in der Regel im Rahmen einer Teilabordnung. Als Arbeitszeit zählt gem. § 6 Abs. 11 TV-L nur die Zeit der Tätigkeit an der Dienststelle, soweit nicht die Sonderregelungen des § 6 Abs. 11 Satz 2 und Satz 3 TV-L angewendet werden könnten. Dies würde bedeuten, dass ggf. Fahrtzeiten nicht als Arbeitszeit gewertet werden können.

Das Niedersächsische Finanzministerium teilte auf Nachfrage mit, dass, wenn auf Veranlassung des Arbeitgebers für die Wahrnehmung der Tätigkeiten von pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Betreuungskräften im Rahmen der inklusiven Beschulung von schwerbehinderten Schülerinnen und Schülern der Einsatz an mehreren Schulen erforderlich und damit ein Ortswechsel verbunden ist, die jeweiligen Schulstandorte als Arbeitsorte für diese Beschäftigten gelten. Die Fahrtzeit ist somit als Arbeitszeit anzusehen und bei der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zu berücksichtigen.

Im Auftrage

\*\*\*

## Anlage 2

### Berechnungsformel für die Berechnung der individuellen Arbeitszeit

$$\text{Individuelle AZ} = \frac{\text{Arbeitsvertragliche AZ} \times (\text{Arbeitstage/Jahr} - \text{Urlaub} - \text{Zusatzurlaub} - \text{ggf. festgelegte Arbeitstage in den Ferien})}{190 \text{ Schultage}} - \text{ggf. Stunden für weitere Tätigkeiten}$$

Individuelle Arbeitszeit= Die individuelle Arbeitszeitverpflichtung ist die höchstmögliche Stundenzahl, die mit der oder dem Beschäftigten während der Unterrichtszeit vereinbart werden kann. Unter Anwendung der Berechnungsformel wird die individuelle wöchentliche Arbeitszeit gleichmäßig auf die Kalendermonate verteilt.

190 Schultage= Unter Zugrundlegung von 38 Schulwochen im Jahr ergeben sich 190 Schultage.

Arbeitstage/Jahr= In der Regel ist bei der Berechnung von 251 Arbeitstagen pro Jahr auszugehen. Hiervon sind der jeweilige Jahresurlaub und ein ggf. zustehender Zusatzurlaub sowie festgelegte Arbeitstage in den Schulferien abzuziehen.

arbeitsvertragliche= Tariflich festgelegte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit  
Arbeitszeit gemäß § 6 TV-L.

Der Umfang der zusätzlichen Arbeitszeitverpflichtung während der Unterrichtszeit, die als Nebenabrede zum Arbeitsvertrag zu vereinbaren ist, wird in einem zweiten Schritt wie folgt errechnet:

Zusätzl. Arbeitszeitverpfl. = Individuelle AZ – arbeitsvertragliche AZ (+ ggf. Std. für weit. Tätigkeiten)

Soweit an einzelnen Schulen der Unterricht abweichend von der Fünftageweche an 6 Tagen stattfindet, ist die Berechnungsformel entsprechend anzupassen.

## Beratungsvorlage

Vorlagen-Nr.: B/2333/2023

### Angelegenheit / Tagesordnungspunkt

**Schaffung von je 2 weiteren Stellen von Bundesfreiwilligen oder FSJ'lern an den Grundschulen Wiefelstede und Metjendorf  
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 20.03.2023**

<b>Beratungsfolge:</b> Schulausschuss Verwaltungsausschuss	<b>Sitzung am:</b> 11.09.2023 09.10.2023	öffentlich nicht öffentlich
--	--	--------------------------------

### Situationsbericht / Bisherige Beratung:

Die SPD-Fraktion stellt mit Schreiben vom 20.03.2023 den Antrag auf Schaffung von je 2 zusätzlichen Stellen von BFD- oder FSJlern an den Grundschulen der Gemeinde Wiefelstede.

In der Schulausschusssitzung am 21.03.2023 wurde der Antrag bereits vorgelegt. Eine Dringlichkeit zur Beratung nach § 6 der Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss und die Fachausschüsse der Gemeinde Wiefelstede wurde jedoch mehrheitlich in den Gremien nicht erwogen.

Der Antrag wird u. a. damit begründet, dass sich der Alltag in den Schulen stark verändert habe und im Rahmen der angespannten Unterrichtsversorgung eine Unterstützung der Lehrkräfte notwendig sei. Auch sei festzustellen, dass der Bedarf an zusätzlicher Hilfestellung bei Schüler/innen nach den coronabedingten Einschränkungen stark zunehme.

Vorstellbar wären folgende Aufgabenbereiche:

- Hilfen beim Bereitstellen von Unterrichtsmaterialien
- Unterstützung bei täglichen Dingen (Begleitung zum Sportunterricht z. B.)
- Begleitung in Pausensituationen
- Begleiten und unterstützen im Ganztagsbereich, z. B. in der Mensa
- Mitarbeit in der Nachmittags- und Hausaufgabenbetreuung
- Begleiten und unterstützen von Lehrer\*innen im Unterricht
- Begleiten und betreuen von Schüler\*innen bei individuellen Fördermaßnahmen (z. B. Leseförderung)

Stellen im FSJ können von jungen Menschen bis Vollendung des 27. Lebensjahres besetzt werden, während die BFD-Stellen mit Menschen jeden Alters besetzt werden können. Somit ist es z. B. auch Arbeitssuchenden/Erwerbslosen möglich, sich zu engagieren.

Eine FSJ-Stelle verursacht jährliche Kosten in Höhe von 7.784,52 €, eine BFD-Stelle 1.673,88 €, da das Bundesamt für Familie und zivilrechtliche Aufgaben (BAFzA) dafür 3.600,00 € erstatten würde.

Für die Stelleninhaber\*innen ist das gezahlte Entgelt („Taschengeld“) leicht abweichend zugunsten der FSJ-Stelle.

	<b>Gezahltes Entgelt „Taschengeld“</b>	<b>AG- Brutto</b>	<b>Sozial- abgaben</b>	<b>Förderung</b>	<b>Jahreskosten für den AG abzgl. För- derungen</b>
<b>FSJ</b>	455,50 €	648,71 €	193,21 €	keine	= <b>7.784,52 €</b>
<b>BFD</b>	348,00 €	439,49 €	91,49 €	300,00 € BAFzA	5.273,88 € Kosten 3.600,00 € Förderung = <b>1.673,88 €</b>

Derzeit weist der Stellenplan folgende BFD-Stellen aus:

2 x Grundschule Wiefelstede

1. Stellenbesetzung 14.08.2023 – 13.08.2024
2. Stellenbesetzung 01.09.2023 – 31.08.2024

2 x Grundschule Metjendorf

1. Stellenbesetzung 01.09.2022 – 31.08.2023 / Nachfolge 01.09.2023 – 31.08.2024
2. Stellenbesetzung 01.08.2023 – 31.07.2024

1 x Oberschule Wiefelstede

Stellenbesetzung 14.08.2023 – 13.08.2024

1 x CASA

Stellenbesetzung 01.08.2023 – 31.07.2024

1 x FreiRaum

Stellenbesetzung 01.09.2023 – 31.07.2024

Nach Auskunft der Schulleitungen werden die derzeit eingesetzten Bufdis auch mit weiteren Aufgaben betraut, wie beispielhaft Kopien zu Klassen bringen, laminieren, ausschneiden, Namenskärtchen für das Spielhäuschen fertig machen, Talimero-Stifte aufladen usw.. Auch darüber hinaus fallen viele Aufgaben an, so dass ein ausreichendes Arbeitsaufkommen vorhanden sei.

Die Verwaltung begrüßt grundsätzlich die Einrichtung von weiteren Bundesfreiwilligendienst-/FSJ-Stellen an den Grundschulen Wiefelstede und Metjendorf. Gleichwohl wird darauf hingewiesen, dass auch die erforderlichen Nebentätigkeiten, die nunmehr von Bundesfreiwilligen bzw. FSJlern ausgeübt werden, dem Grunde nach vom Lehrpersonal auszuführen wären und damit auch vom Land Niedersachsen zu finanzieren wären. Hier wird das Land Niedersachsen seinen Verpflichtungen nicht gerecht.

Die Besetzung der bisherigen Bundesfreiwilligendienst-/FSJ-Stellen konnte zudem nur kurzfristig erfolgen, da kaum Bewerbungen eingegangen sind. Zudem verkürzen zwischenzeitlich Stelleninhaber/innen den Bundesfreiwilligendienst bzw. das freiwillige soziale Jahr aufgrund eines vorzeitigen Ausbildungsbeginns bzw. der Möglichkeit des Studiums.

### **Finanzierung:**

Die Jahreskosten für 4 weitere Bundesfreiwilligendienst-/FSJ-Stellen (jeweils zwei Stellen für die Grundschule Wiefelstede und Metjendorf) wären in den Stellenplan 2024 aufzunehmen.

### **Vorschlag / Empfehlung:**

**Der Verwaltungsausschuss beschließt, für die Grundschulen Wiefelstede und Metjendorf die Anzahl der Bundesfreiwilligendienst-/FSJ-Stellen von bislang jeweils 2 Stellen zum nächstmöglichen Zeitpunkt, frühestens mit Genehmigung des Stellenplans 2024, auf jeweils 4 Stellen zu erhöhen.**

B-2333-2023-1 Antrag SPD-Fraktion vom 20.03.2023

**Herrn BM Pieper o.V.i.A.** mit der Bitte um Kenntnisnahme / Einvernehmen

Gleichstellungsbeauftragte (zusammen mit der Einladung)

Rhein  
Sachbearbeiter

Siemen  
Fachdienstleiter

Schäfer  
Fachbereichsleiter



Montag, 20. März 2023

Sitzung des Schulausschusses am 21. März 2023  
Tischvorlage – Dringlichkeitsantrag gem. § 6 der Geschäftsordnung

Sehr geehrte Mitglieder des Schulausschusses,

die SPD-Fraktion stellt (mit der Bitte um Unterstützung) folgenden Antrag:

**Antrag auf Schaffung von je 2 zusätzlichen Stellen von BFD- oder FSJ lern an den Grundschulen  
Wiefelstede und Metjendorf**

**Begründung:**

Der Alltag in den Schulen, hier besonders in den Grundschulen, hat sich sehr verändert. Bedingt durch die Folgen der Pandemie und der insgesamt sehr angespannten Unterrichtsversorgung in den Schulen müssen die Lehrkräfte noch mehr Zeit und Energie für die Bearbeitung sozialer Belange bzw. Unterstützungen aufwenden. Viele dieser kleinen, aber sehr wichtigen Unterstützungs- und Hilfsmaßnahmen können durch externe Begleiter\*innen - unter Aufsicht und Anweisung durch die Lehrkräfte - übernommen werden.

Die **Aufgabenbereiche** können sein:

- Hilfen beim Bereitstellen von Unterrichtsmaterialien
- Unterstützung bei täglichen Dingen (Begleitung zum Sportunterricht z. B.)
- Begleitung in Pausensituationen
- Begleiten und unterstützen im Ganztagsbereich, z. B. in der Mensa
- Mitarbeit in der Nachmittags- und Hausaufgabenbetreuung
- Begleiten und unterstützen von Lehrer\*innen im Unterricht
- Begleiten und betreuen von Schüler\*innen bei individuellen Fördermaßnahmen (z. B. Leseförderung)
- ...

**Wir möchten durch diese relativ kleinen Maßnahmen einen Teil zur Entlastung der Lehrkräfte liefern und den Kindern Unterstützung geben - wohl wissend, dass diese Maßnahmen nicht primär zur Verbesserung der Unterrichtssituation beitragen können.**

Hier gilt das Motto: Auch kleine Hilfen sind Hilfen!

Mit freundlichen Grüßen

Irmgard Stolle, Ralf Geerdes, Dorit Schulz

## Beratungsvorlage

Vorlagen-Nr.: B/2335/2023

### Angelegenheit / Tagesordnungspunkt

**Ausstattung der Schulen im Gemeindegebiet Wiefelstede mit Trinkwasserspendern  
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 22.06.2023**

<b>Beratungsfolge:</b>	<b>Sitzung am:</b>	
Schulausschuss	11.09.2023	öffentlich
Verwaltungsausschuss	09.10.2023	nicht öffentlich

### Situationsbericht / Bisherige Beratung:

Die CDU-Fraktion stellt mit Schreiben vom 22.06.2023 den Antrag auf Ausstattung der Wiefelsteder Schulen (Grundschule Wiefelstede, Grundschule Metjendorf und Oberschule Wiefelstede) mit Trinkwasserspendern, die es ermöglichen, Leitungswasser (mit oder ohne Kohlensäurezusatz) in wiederverwendbaren Flaschen abzufüllen.

Bisher verfügen die Wiefelsteder Schulen nicht über derartige Trinkwasserspender. Vielmehr sind noch Trinkwasserbrunnen vorhanden, die jedoch z. T. aufgrund des baulichen Zustandes außer Betrieb gesetzt wurden.

Die Schulleitungen begrüßen grundsätzlich die Aufstellung von Trinkwasserspendern des heutigen Standards.

Der Verwaltung liegt zwischenzeitlich ein Angebot des regionalen Wasserversorgers vor, so dass die Kosten/Aufwendungen wie folgt ermittelt werden konnten:

a) Für die Lieferung und Aufstellung von Trinkwasserspendern (Soda Jet III) fallen u. a. baulich bedingt unterschiedliche **investive** Kosten an:

- 4.000,00 € Grundschule Wiefelstede
- 4.900,00 € Grundschule Metjendorf
- 4.900,00 € Oberschule Wiefelstede

Enthalten ist in diesen Beträgen auch eine Förderung in Höhe von 1.000 € netto.

b) Der jährliche Aufwand umfasst zum einen Wartungskosten in Höhe von ca. 600,00 Euro je Schule und

c) zum anderen einen jährlichen Aufwand für die Befüllung mit Kohlensäure (CO<sub>2</sub>)

- ca. 540,00 € Grundschule Wiefelstede (ausgehend von 300 Nutzern)
- ca. 540,00 € Grundschule Metjendorf (ausgehend von 300 Nutzern)
- ca. 675,00 € Oberschule Wiefelstede (ausgehend von 375 Nutzern)

[75 % der Schüler/innen + Lehrerkollegium \* 195 Schultage \* 0,3 Liter je Tag]

Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, die investiven Kosten in den Finanzhaushalt 2024 aufzunehmen. Zudem soll das Schulbudget ab 2024 um den Betrag der anfallenden jährlichen Wartungskosten in Höhe von 600,00 € je Schule erhöht werden. Der jährliche Aufwand für die Befüllung mit Kohlensäure (CO<sub>2</sub>) würde hingegen zu Lasten des Schulbudgets gehen.

Die Schulleitungen der Grundschule Wiefelstede und Oberschule Wiefelstede bitten hingegen darum, das Schulbudgets auch um den jährlichen Aufwand für die Befüllung mit Kohlensäure (CO<sub>2</sub>) aufzustocken. Andernfalls würde es eher begrüßt werden, dass die Schüler/innen weiterhin Trinkwasser aus dem normalen Wasserhahn abschöpfen.

### **Finanzierung:**

Einplanung in den Haushalt 2024:

- 12003 / 211101 / 0720002 / 99.0191 = 4.000,00 € (investive Kosten)
- 12003 / 211102 / 0720002 / 99.0188 = 4.900,00 € (investive Kosten)
- 12003 / 216101 / 0720002 / 99.0189 = 4.900,00 € (investive Kosten)
- 12003 / 211101 / 4221100 = 600,00 € (Wartungsaufwand / Erhöhung Schulbudget)
- 12003 / 211102 / 4221100 = 600,00 € (Wartungsaufwand / Erhöhung Schulbudget)
- 12003 / 216101 / 4221100 = 600,00 € (Wartungsaufwand / Erhöhung Schulbudget)
- 12003 / 211101 / 4221100 (Aufwand Befüllung Kohlensäure CO<sub>2</sub> aus Schulbudget)
- 12003 / 211102 / 4221100 (Aufwand Befüllung Kohlensäure CO<sub>2</sub> aus Schulbudget)
- 12003 / 216101 / 4221100 (Aufwand Befüllung Kohlensäure CO<sub>2</sub> aus Schulbudget)

### **Vorschlag / Empfehlung:**

**Der Verwaltungsausschuss beschließt, für die Schulen der Gemeinde Wiefelstede Trinkwasserspender mit einem investiven Kostenvolumen in Höhe von max. 13.800,00 € zu beschaffen. Der Auftrag soll an den örtlichen Wasserversorger (OOV/Niedersachsen Wasser) erteilt werden.**

Anlagen:

B-2335-2023-1 Antrag CDU-Fraktion

B-2335-2023-2 Angebot Niedersachsen Wasser

**Herrn BM Pieper o.V.i.A.** mit der Bitte um Kenntnisnahme / Einvernehmen

Gleichstellungsbeauftragte (zusammen mit der Einladung)

Rhein  
Sachbearbeiter

Siemen  
Fachdienstleiter

Schäfer  
Fachbereichsleiter

Gemeinde Wiefelstede  
z.Hd. Bürgermeister Jörg Pieper

Wiefelstede, 22.06.2023

*Ausstattung der Schulen im Gemeindegebiet Wiefelstede mit  
Trinkwasserspendern*

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Pieper,

hiermit beantragt die CDU Wiefelstede:

*Die Wiefelsteder Grund- und weiterführenden Schulen mit einem  
Trinkwasserspender auszustatten, der es ermöglicht, Leitungswasser  
(mit oder ohne Kohlensäurezusatz) in wiederverwendbaren Flaschen  
abzufüllen. Fördermöglichkeiten durch den regionalen Wasserversorger  
oder private Spender sind zu prüfen.*

Begründung:

Das Angebot von kostenfreier Wasserentnahme hilft den Schülerinnen und Schüler, mehr und häufiger Wasser zu sich zu nehmen und verringert somit den Anteil an zuckerhaltigen Säften und Softdrinks.

Die Verwendung von wiederverwertbaren Flaschen stellt eine Maßnahme zur deutlichen Müllreduzierung dar, da die vielfach genutzten Plastikflaschen durch Mehrwegflaschen ersetzt würden.

Es ist zu prüfen, inwieweit bereits Trinkwasserspender, die die obigen Kriterien erfüllen, in den Schulen vorhanden sind.

Für die Anschaffung der Trinkwasserspender sollte nach Fördermöglichkeiten gesucht werden, um die Kosten seitens der Gemeinde zu reduzieren.

Mit freundlichen Grüßen

Andrea Nacke

## Beratungsvorlage

Vorlagen-Nr.: B/2366/2023

Angelegenheit / Tagesordnungspunkt

Bericht über die Maßnahmen aus dem Förderprogramm Digitalpakt Schule

<b>Beratungsfolge:</b>	<b>Sitzung am:</b>	
Schulausschuss	11.09.2023	öffentlich
Verwaltungsausschuss	18.09.2023	nicht öffentlich

### Situationsbericht / Bisherige Beratung:

#### Rahmenbedingungen:

Mit Runderlass des Niedersächsisches Kultusministeriums vom 08.08.2019 sind der Gemeinde Wiefelstede folgende Mittel für das Förderprogramm Digitalpakt Schule zugesichert worden:

a) 487.346,00 € für Sachausstattungen gem. Nrn. 2.1 bis 2.7 der Förderrichtlinie

Schule	Sockelbetrag	Pro-Kopf-Betrag	Gesamt
Grundschule Wiefelstede	30.000 Euro	70.159 Euro	100.159 Euro
Grundschule Metjendorf	30.000 Euro	70.159 Euro	100.159 Euro
Oberschule Wiefelstede	30.000 Euro	257.028 Euro	287.028 Euro
<b>Summe:</b>	<b>90.000 Euro</b>	<b>397.346 Euro</b>	<b>487.346 Euro</b>

Eine Verschiebung der Fördermittel ist mit Ausnahme des jeweiligen Sockelbetrages (30.000 Euro pro Schule) von einer Schule auf eine andere möglich.

b) 61.281,48 € für Administrationskosten gem. Nr. 2.8 der Förderrichtlinie

Der Erlassgeber hatte zunächst eine Antragsfrist auf die zugesicherten Mittel bis zum 16.05.2023 festgelegt. Aufgrund der landesweit zögerlichen Antragsstellung wurde die Antragsfrist auf den 30.06.2023 verlängert. Die Gemeinde Wiefelstede hat bis zum Fristende die zugesicherten Mittel mit Anträgen belegt und somit davon vollständig Gebrauch gemacht. Die den Kommunen im Land Niedersachsen zugesicherten Mittel, die bis zum 30.06.2023 nicht mit einem Antrag belegt worden sind, wurden in einem Restmittelverfahren zusammengefasst. Ab dem 01.07.2023 konnte die Gemeinde Wiefelstede über die zugesicherten Mittel hinaus Anträge stellen. Es wurden 10 Anträge nach den Nrn. 2.1 bis 2.7 der Förderrichtlinie mit einem Volumen i.H.v. 148.800 € sowie 10.734 € für zusätzliche Administrationskosten gem. Nr. 2.8 der Förderrichtlinie beantragt.

Die Verteilung der Mittel erfolgt nach dem Windhundprinzip. Gemäß der Zwischenmitteilung wurden niedersachsenweit 3.508 Anträge mit einem Antragsvolumen von ca. 127 Mio. €

gestellt. Die vorhandenen Reste i.H.v. ca. 6,6 Mio. € sind durch die vorliegenden Anträge somit stark überzeichnet.

#### Sachstand / Umsetzung:

##### A) zugesicherte Mittel

###### 1.) Grundschule Wiefelstede

###### a) interaktive Touchdisplays

Es wurden 17 interaktive Displays, Rollwagen und OPS-Einschubrechner beschafft. Im Anschluss wurde eine Netzeinbindung der Geräte in das WLAN-Netzwerk der Schule vorgenommen. Die Touchdisplays ergänzen die klassischen Kreidetafeln. Es wurden Fördermittel i.H.v. 76.171,53 € gem. Nr. 2.4 der Förderrichtlinie beantragt und bewilligt.

###### b) mobile Endgeräte

Für die Grundschule Wiefelstede wurden 48 Laptops sowie dazugehörige Ladewagen zur Verwendung durch die Schülerschaft erworben.

Es wurden Fördermittel i.H.v. 24.581,33 € gem. Nr. 2.6 der Förderrichtlinie beantragt.

###### 2.) Grundschule Metjendorf

###### a) WLAN-Infrastruktur

An der Grundschule in Metjendorf wurde eine WLAN-Ausleuchtung zur Ermittlung der optimalen Standorte für Access-Points durchgeführt. Auf Grundlage der Ausleuchtung wurde bestimmt, welche Begleitmaßnahmen durchgeführt werden müssen, um eine geeignete Netzwerkinfrastruktur herzustellen. Erforderlich waren Verlegearbeiten von Netzkabeln, Die Installation von Patchfeldern sowie Netzwerkdosen. Aufbauend auf die grundlegende Netzwerkinfrastruktur wurden 9 Netzwerkschalter zur Verwaltung des Netzwerks und 30 Access-Points zum drahtlosen Verteilen des Netzwerks über WLAN beschafft, installiert und eingerichtet. Es wurden Fördermittel i.H.v. 24.569,46 € gem. Nr. 2.2 der Förderrichtlinie beantragt und bewilligt.

###### b) Server-Installation

Ein nicht mehr benötigter Server im Eigentum der Gemeinde wurde in der Grundschule Metjendorf installiert. Die Schulsoftware IServ wurde migriert. Durch den Systemadministrator wurden Verkabelungen vorgenommen. Eine Windows-Server-Lizenz wurde zur Inbetriebnahme des Servers beschafft.

Es wurden Fördermittel i.H.v. 899,62 € gem. Nr. 2.2 der Förderrichtlinie beantragt.

###### c) Präsentationstechnik + Konferenzkamaras

In 18 Unterrichtsräumen wurden Beamer durch neue Beamer mit höherem Standard ersetzt. Zu den eingesetzten Beamern wurden insgesamt 20 iPads als Steuerungsgeräte für die Präsentation beschafft.

Es wurden Fördermittel i.H.v. 43.582,18 € gem. Nr. 2.4 der Förderrichtlinie beantragt und bewilligt.

###### d) mobile Soundausstattung Aula + Konferenzkamarasysteme

Für die Mensa und den Schulhof wurden zwei mobile Stereoboxen einschließlich verschiedener Mikrofontechnik beschafft.

Zwei Konferenzkamarasysteme – sog. Konferenzzeulen – wurden beschafft, um auch Distanzunterricht realisieren zu können.

Es wurden Fördermittel i.H.v. 6.368,17 € gem. Nr. 2.4 der Förderrichtlinie beantragt.

###### e) mobile Endgeräte

Für Schüler wurden 42 iPads zur Verwendung im Unterricht einschließlich eines Ladewagens und Schutzhüllen beschafft.

Darüber hinaus wurden 8 Laptops inkl. ActivePen und Ladewagen für die Schüler beschafft.

Es wurden Fördermittel i.H.v. 24.739,57 € gem. Nr. 2.6 der Förderrichtlinie beantragt.

### 3.) Oberschule Wiefelstede

#### a) Whiteboards und Dokumentenkamera

Für die Oberschule Wiefelstede wurden 50 Whiteboards, jeweils mit (Ultra-)Kurzstanzprojektor, Sensoreinheit für Interaktivität, Aktiv-Lautsprechern und Media-Hub. Beschafft. Darüber hinaus erfolgten die Demontage und Entsorgung der vorhandenen Tafeln und sowie die Schulung und Einweisung in die technische Ausstattung. Ferner wurden 52 Dokumentenkameras, sog. Elmos, beschafft. Für den Anschluss der Whiteboards an vorhandene Computer war die Anschaffung von diversen Kleinmaterialien (Kabel, Adapter u. ä.) erforderlich.

Es wurden Fördermittel i.H.v. 241.127,20 € gem. Nr. 2.4 der Förderrichtlinie beantragt und bewilligt.

#### b) Ausweitung der WLAN-Ausleuchtung

An der Oberschule wurde die WLAN-Ausleuchtung ausgeweitet. Investive Begleitmaßnahmen wurden in Form von erforderlichen Elektroarbeiten durchgeführt. Es war die Umlegung und Neuanbringung von Netzwerkdosen sowie der Einbau eines zusätzlichen Patchfeldes notwendig, um die AccessPoints an den bestmöglichen Stellen zu platzieren zu können.

Insgesamt wurden sodann 24 zusätzliche AccessPoints verbaut und eingerichtet. Im Anschluss wurde noch eine WLAN-Ausleuchtung vorgenommen.

Es wurden Fördermittel i.H.v. 9.885,35 € gem. Nr. 2.2 der Förderrichtlinie beantragt und bewilligt.

#### c) Medienausstattung Mensa

In der Mensa der Oberschule soll eine neue Medientechnik installiert werden. Dies beinhaltet die Neuausstattung mit Lautsprecher- und Mikrofontechnik, neuem Beamer und Leinwand. Darüber hinaus soll die Steuerung neu installiert und somit benutzerfreundlicher werden. Die Kosten wurden auf 32.000 € geschätzt.

Es wurden Fördermittel i.H.v. 32.000 € gem. Nr. 2.4 der Förderrichtlinie beantragt.

#### d) Beamer

Für den Raum 210 soll ein Beamer mit Drahtlosverbindung beschafft werden. Es wurden Mittel i.H.v. 2.000 € gem. Nr. 2.4 der Förderrichtlinie beantragt und bewilligt.

#### e) mobile Endgeräte

Für die Oberschule Wiefelstede wurden vier Tablets der Marke Lenove zur Verwendung der Schüler beschafft.

Es wurden Fördermittel i.H.v. 1.421,59 € gem. Nr. 2.6 der Förderrichtlinie beantragt.

### 4.) Administrationskosten

Es wurden Personalkosten i.H.v. 61.281,48 € für die Systemadministratoren Gemeinde Wiefelstede beantragt und bewilligt. Die Aufgaben im Rahmen des Digitalpakts umfassen die Administration und Systempflege des schulischen WLANs, der mobilen Endgeräte, der interaktiven Displays und Whiteboards. Darunter fallen Einbindung der mobilen Endgeräte in das schulische WLAN sowie Einbindung in die Domänenstruktur, mit z.B. Vergabe der Zugriffsberechtigungen, Softwareverteilung, Virenschutz:

#### B) Restmittelverfahren

Wie unter den Rahmenbedingungen geschildert, sind die Restmittel stark überzeichnet. Nach dem Windhundprinzip können nach der Zwischenmitteilung niedersachsenweit lediglich 69 von 3.508 Anträgen berücksichtigt werden. Für die Gemeinde Wiefelstede wird demnach voraussichtlich einer von zehn Anträgen Berücksichtigung finden

#### 1.) Grundschule Wiefelstede

#### a) Medienausstattung Aula

Für die Aula soll eine angemessene Medienausstattung erfolgen. Hierfür soll eine zeitgemäße Video-, Ton- und Lautsprechertechnik beschafft und installiert werden. Da in der Aula der Grundschule Wiefelstede noch eine Erweiterung ansteht, wurde ein großzügiger Kostenrahmen von 35.000 € geschätzt. Die konkreten Beschaffungen werden an die Planungen der Erweiterung angepasst und sodann abschließend definiert.

Der Antrag befindet sich auf Eingangsrang 53 von 3.508 und findet voraussichtlich Berücksichtigung.

#### b) Digitaler „Info-Kiosk“

Es sollte ein Anzeigegerät zur Abholung digitaler Informationen (bspw. Stundenplanung, Veranstaltungen) installiert werden. Für die Monitore einschließlich der notwendigen Software zur Bearbeitung aus dem Sekretariat etc. wurden 5.000 € angesetzt.

Der Antrag befindet sich auf Eingangsrang 185 von 3.508 und findet voraussichtlich keine Berücksichtigung.

#### c) Wandmontage Displays

Für 15 von 17 der unter A. 1. a) beschafften interaktiven Touchdisplays ist nachträglich eine Wandmontage erforderlich. Die Kosten für Halterungen und Montage wurden auf 5.000 € geschätzt.

Der Antrag befindet sich auf Eingangsrang 317 von 3.508 und findet voraussichtlich keine Berücksichtigung.

Da es sich bei dieser Maßnahme um eine Sicherheitsmaßnahme handelt, ist die Finanzierung über eigene Haushaltsmittel zu realisieren.

#### d) zusätzliche Touchdisplays

Es wurden drei zusätzliche Touchdisplays für noch nicht ausgestattete Räume, die ggf. zu Unterrichtsräumen umgewidmet werden könnten (bspw. Schulkindergarten, Hort, Sachmittelsammlung). Das Volumen beträgt 16.500 €

Der Antrag befindet sich auf Eingangsrang 498 von 3.508 und findet voraussichtlich keine Berücksichtigung.

#### e) Switch / Verkabelung Lehrerarbeitszimmer

Für das im Zuge des Ganztagsbetriebes zu schaffende Lehrerarbeitszimmer sollten entsprechende Lehrerarbeitsplätze mit LAN-Anschlüssen ausgestattet werden. Hierfür ist eine Erweiterung der Switche erforderlich, um entsprechende Anschlüsse bereitzustellen. Der Kostenrahmen bewegt sich bei rd. 2.000 €.

Der Antrag befindet sich auf Eingangsrang 1.469 von 3.508 und findet voraussichtlich keine Berücksichtigung.

#### f) Dokumentenkameras

Für die Grundschule Wiefelstede wurde ein Bedarf für vier Dokumentenkameras – sog. Elmos – angemeldet. Es wurde ein Antrag auf Förderung i.H.v. 3.600 € gestellt. Der Antrag befindet sich auf Eingangsrang 899 von 3.508 und findet voraussichtlich keine Berücksichtigung.

### 2.) Grundschule Metjendorf

Für die Klassenräume in Mobilbauten und den Computerraum sollten vier interaktive Touchdisplays wie A. 1. a) beschafft werden. Das Finanzvolumen beträgt rd. 22.000 €. Der Antrag befindet sich auf Eingangsrang 996 von 3.508 und findet voraussichtlich keine Berücksichtigung.

### 3.) Oberschule Wiefelstede

#### a) PC Raum

Für die Oberschule wurden die Neuausstattung des PC-Raumes mit Monitoren, Desktop-PCs, Maus und Tastatur, der auch für den Informatik-Unterricht genutzt wird,

beantragt. Hierfür sind rd. 35.000 € kalkuliert worden.

Der Antrag befindet sich auf Eingangsrang 1.260 von 3.508 und findet voraussichtlich keine Berücksichtigung.

b) Technik-Raum

Für den Technik-Raum sollten elf Desktop-Arbeitsplätze geschaffen werden. Hier sollten erhöhte technische Anforderung aufgrund von Bildbearbeitungsprogrammen realisiert werden. Das Kostenvolumen wurde auf 21.000 € geschätzt.

Der Antrag befindet sich auf Eingangsrang 1.322 von 3.508 und findet voraussichtlich keine Berücksichtigung.

c) zusätzlicher Beamer

Ein zusätzlicher Beamer mit Steuereinheit zuzüglich motorisierter Leinwand sollten für den Raum 207 bei positiver Antragsbewilligung installiert werden. Das Kostenvolumen beträgt 3.700 €.

Der Antrag befindet sich auf Eingangsrang 1.396 von 3.508 und findet voraussichtlich keine Berücksichtigung.

4.) Administrationskosten

Es wurden 10.734,00 € für zusätzliche, über die in A.4.) dargestellten Kosten, Personal-, Sach- und Fortbildungskosten für die IT-Administration beantragt. Ob der Antrag berücksichtigt wird, kann nicht beurteilt werden, da die Anträge gem. Nr. 2.8 der Förderrichtlinie manuell eingereicht werden und hierüber keine Zwischenmitteilung erfolgt ist.

**Finanzierung:**

Die vorgenannten Maßnahmen werden, sofern ein Bewilligungsbescheid vorliegt, zu 100 Prozent aus Einnahmen aus dem Förderprogramm Digitalpakt Schule finanziert.

Die nachträglichen Wandhalterungen B. 1. c) wurden aus investiven Mitteln (Haushaltsrest) zur Investitionsnummer 99.0191 (Digitalisierung Schulen) finanziert.

**Vorschlag / Empfehlung:**

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wiefelstede nimmt den Bericht über die Umsetzung bzw. den Sachstand der Maßnahmen aus dem Förderprogramm Digitalpakt Schule zur Kenntnis.

**Anlagen:**

Förderrichtlinie Digitalpakt Schule

**Herrn BM Pieper o.V.i.A.** mit der Bitte um Kenntnisnahme / Einvernehmen

Gleichstellungsbeauftragte (zusammen mit der Einladung)

Christian Rhein  
Sachbearbeiter/in

Uwe Siemen  
Fachdienstleiter

René Schäfer  
Fachbereichsleiter

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen  
zur Verbesserung der IT-Infrastruktur und der IT-Ausstattung in Schulen**

**RdErl. d. MK v. 4. 6. 2021 — 54-80009-01-1.1 —**

**— VORIS 22410 —**

**Bezug:** RdErl. v. 8. 8. 2019 (Nds. MBl. S. 1159, 1238)  
– VORIS 22410 –

### **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

- 1.1. Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Verwaltungsvereinbarung des Bundes und der Länder DigitalPakt Schule 2019—2024 vom 16. 5. 2019, der Zusatzvereinbarung ‚Administration‘ zum DigitalPakt Schule vom 4. 11. 2020 und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen zum Ausbau der digitalen schulischen Bildungsinfrastruktur. Damit werden Maßnahmen für die Verbesserung der Ausstattung mit IT-Systemen und die Vernetzung von Schulen unterstützt.
- 1.2. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### **2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden

- 2.1 Maßnahmen zum Aufbau und zur Verbesserung der digitalen Vernetzung in Schulgebäuden und auf dem Schulgelände; Serverlösungen jedoch nur, sofern zum Zeitpunkt der Antragstellung von keinem Anbieter ein Anschluss der betreffenden Schule an das Glasfasernetz innerhalb von mindestens 12 Monaten garantiert werden kann,
- 2.2 die Einrichtung von schulischem WLAN mit den in Nummer 1 der Anlage definierten technischen Mindeststandards,
- 2.3 Aufbau und Weiterentwicklung digitaler Lehr-/Lern-Infrastrukturen (z. B. Lernplattformen, pädagogische Kommunikations- und Arbeitsplattformen, Portale, Cloud-Angebote), soweit sie im Vergleich zu bestehenden oder im Aufbau befindlichen Angeboten pädagogische oder funktionale Vorteile bieten,
- 2.4 Anzeige- und Interaktionsgeräte (z. B. interaktive Tafeln, Displays nebst zugehöriger Steuerungsgeräte) zum pädagogischen Betrieb in der Schule,
- 2.5 digitale Arbeitsgeräte, insbesondere für die technisch-naturwissenschaftliche Bildung oder die berufsbezogene Ausbildung,
- 2.6 Mobile Endgeräte (Tablets, Laptops und Notebooks) inkl. Lade- und Aufbewahrungszubehör, wenn

- a) die Schule über die notwendige Infrastruktur nach den Nummern 2.1 bis 2.5 verfügt,
  - b) spezifische fachliche oder pädagogische Anforderungen den Einsatz solcher Geräte erfordern und dies in einem pädagogisch-technischen Anforderungsprofil (4.3) der Schule dargestellt ist, der Antragsteller bestätigt, dass weitere Investitionen nach den Nummern 2.1 bis 2.5 nicht erforderlich sind, und
  - c) die Gesamtkosten für mobile Endgeräte von 25.000 Euro je einzelne Schule nicht überschritten werden.
- 2.7 Leasing von IT-Infrastruktur ist nur dann eine förderfähige Investition, wenn es sich um Vollamortisierungsleasing oder Mietkauf handelt und nicht-investive Ausgaben aus den Leasingraten herausgerechnet werden (insbesondere Support, Wartung, Versicherungen, Zinsen) und eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung ergeben hat, dass Leasing günstiger ist als Kauf,
- 2.8 ab dem 3. 6. 2020 die Ausbildung und Finanzierung von IT-Administratorinnen und IT-Administratoren, die für Schulen eingesetzt werden, sofern die Ausgaben in unmittelbarem Zusammenhang mit beauftragten Investitionen nach den Nummern 2.1 bis 2.7 sowie weiterer Zusatzvereinbarungen im Rahmen des DigitalPakts Schule stehen und dem Aufbau von Administrationsstrukturen dienen, d. h.:
- 2.8.1 befristete Personalausgaben als Personal- oder Sachmittel für professionelle Administrations- und Support-Strukturen der Schulträger und
  - 2.8.2 pauschalierte Zuschüsse zu Ausgaben für die Qualifizierung und Weiterbildung von IT-Administratorinnen und IT-Administratoren, die beim Land Niedersachsen oder bei Schulträgern angestellt sind, in Höhe von maximal 10.000 EUR einmalig pro Fachkraft. Qualifizierungen und Weiterbildungen müssen einen unmittelbaren Bezug zu Systemen und Technologien haben, die für die zu betreuenden Schulen eingesetzt werden oder deren Einführung konkret geplant ist

### **3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind

- 3.1 die Träger von kommunalen öffentlichen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen jeweils für ihre Schulen,
- 3.2 Träger finanzhilfeberechtigter allgemeinbildender sowie berufsbildender Ersatzschulen im Sinne von § 149 Abs. 1 NSchG, Träger der Ersatzschulen nach § 154 NSchG sowie Träger der anerkannten Ergänzungsschulen nach § 161 Abs. 3 NSchG,
- 3.3 Träger von Pflegeschulen nach § 9 Pflegeberufegesetz (PfIBG) in der ab dem 1.1.2020 geltenden Fassung,
- 3.4 Träger einer Schule für andere als ärztliche Heilberufe nach § 1 Abs. 1 NSchGesG für Maßnahmen nach Nummer 2.8 und ab dem 17. 5. 2023 für alle Maßnahmen.

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

- 4.1 Zuwendungen werden unter der Voraussetzung gewährt, dass der Schulträger
  - 4.1.1 die erforderlichen räumlichen und sachlichen Kapazitäten bereitstellt, die eine Nutzung unter modernen Unterrichtsgesichtspunkten ermöglichen, und
  - 4.1.2 sämtliche Folgekosten (z. B. Betriebskosten, Reparaturkosten etc.) übernimmt, solange die nach den Nummern 2.1 bis 2.7 angeschafften Gegenstände in der Schule verwendet werden.
- 4.2 Förderfähig nach den Nummern 2.1 bis 2.7 sind
  - 4.2.1 Maßnahmen, mit denen nach dem 16. 5. 2019 begonnen wurde. Soweit Maßnahmen vor dem 17. 5. 2019 begonnen wurden, aber noch nicht abgeschlossen sind, können diese gefördert werden, wenn es sich um selbstständige, noch nicht begonnene Abschnitte handelt und die Finanzierung dieser Abschnitte gesichert ist;
  - 4.2.2 Maßnahmen an Schulen, für die ein schuleigenes Medienbildungskonzept vorliegt, das Aussagen mit Bezug zu beantragten Fördergegenständen enthält
    - a) zur Ausstattungsplanung und Internetanbindung,
    - b) zum pädagogischen Einsatz und zum Erwerb von Medienkompetenz im schuleigenen Curriculum sowie
    - c) zur bedarfsgerechten Fortbildungsplanung der Lehrkräfte.

Bei Antragstellung nach den Nummern 2.1 bis 2.7 muss im digitalen Antragsformular ein pädagogisch-technisches Anforderungsprofil zu den Punkten a bis c eingetragen werden, ein detailliertes Medienbildungskonzept ist spätestens mit Abschluss der Maßnahmen vorzulegen.
- 4.3 Förderfähig nach Nummer 2.8 sind Maßnahmen, die zwischen dem 3. 6. 2020 und dem Ende des Förderzeitraums des DigitalPakts Schule getätigt wurden.
- 4.4 Vorhaben können nur gefördert werden, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist.
- 4.5 Zuwendungen werden nur gewährt, sofern für denselben Zweck Leistungen nach anderen Förderprogrammen zur Förderung der IT-Infrastruktur an Schulen von der Europäischen Union, dem Bund oder dem Land nicht gewährt werden.
- 4.6 Digitale Infrastrukturen müssen grundsätzlich technologieoffen, erweiterungs- und anschlussfähig an regionale, landesweite oder länderübergreifende Systeme sein.
- 4.7 Investive Begleitmaßnahmen sind nur förderfähig, wenn ein unmittelbarer und notwendiger Zusammenhang mit Maßnahmen nach den Nummern 2.1 bis 2.7 besteht. Dazu zählen auch projektvorbereitende und –begleitende Beratungsleistungen externer Dienstleister, die einer möglichst wirtschaftlichen Umsetzung und Nutzung dienen.

## **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

- 5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Vollfinanzierung zur Projektförderung gewährt. Der Fördersatz beträgt bis zu 90% der zuwendungsfähigen Ausgaben aus Bundesmitteln und bis zu 10% aus Landesmitteln. Nummer 2.1 der Anlage enthält den auf den jeweiligen Schulträger entfallenen Gesamtbetrag für die Dauer der Förderperiode für die Maßnahmen nach den Nummern 2.1 bis 2.7. Nummer 2.2 der Anlage enthält den auf den jeweiligen Schulträger entfallenden Gesamtbeitrag für die Dauer der Förderperiode für die Maßnahmen nach Nummer 2.8. Änderungen im Wechsel der Schulträgerschaft werden in den Nummern 2.1 und 2.2 der Anlage fortgeschrieben.
- 5.2. Die Höhe der Zuwendung pro Schulträger für Maßnahmen nach den Nummern 2.1 bis 2.7 setzt sich aus einem Sockelbetrag pro Schule und einem im Verhältnis zur Gesamtschülerzahl in Niedersachsen bemessenen Betrag pro Schülerin/Schüler des jeweiligen Trägers (amtliche Schulstatistik, Stichtag allgemeinbildende Schulen 23.08.2018, Stichtag BBS 15.11.2018) zusammen.
- 5.2.1 Der Sockelbetrag beträgt pro Schule 30.000 EUR. Bei weniger als 60 Schülerinnen und Schülern verringert sich der Betrag anteilig. Der Sockelbetrag ist für die jeweilige Schule zu verausgaben und nicht auf andere Schulen übertragbar.
- 5.2.2. Der Betrag pro Schülerin und Schüler bemisst sich nach der Anzahl der Schülerinnen und Schüler in den Schulen des Schulträgers im Verhältnis zur Gesamtschülerzahl in Niedersachsen. Der Betrag für Schülerinnen und Schüler aus Grundschulen wird mit dem Faktor 0,5, der Betrag für Schülerinnen und Schüler in dualer Ausbildung wird mit dem Faktor 0,4 und der Betrag für Schülerinnen und Schüler aller anderen weiterführenden Schulen des Sekundarbereichs I und II mit dem Faktor 1,0 jeweils pro Schülerin und Schüler gewichtet.
- 5.3 Die Höhe der Zuwendung pro Schulträger nach Nummer 2.8 ergibt sich aus der Zahl der Schülerinnen und Schüler pro Schulträger (amtliche Schulstatistik, Stichtag allgemeinbildende Schulen 29. 8. 2019, Stichtag BBS 15. 11. 2019) anteilig an der Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler in Niedersachsen. Schülerinnen und Schüler in dualer Ausbildung werden hierbei mit dem Faktor 0,4 gewichtet.

## **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

- 6.1 Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Sie darf nur für zusätzliche Maßnahmen verwendet werden, deren Nutzungsdauer nach Nummer 3 der Anlage gesichert ist. Die Zusätzlichkeit ist gegeben, wenn die Zuwendung zur Finanzierung einer Maßnahme eingesetzt wird, deren Gesamtfinanzierung nicht bereits durch einen beschlossenen

und in Kraft getretenen Haushaltsplan der kommunalen Körperschaft oder durch einen Wirtschaftsplan o.Ä. eines sonstigen Zuwendungsempfängers gesichert ist. Ausgenommen von dieser Regelung sind Maßnahmen, die vor Inkrafttreten dieser Richtlinie in Plänen verankert wurden. Dabei ist die demografische Entwicklung zu berücksichtigen (Nachhaltigkeit).

- 6.2 Der Schulträger verpflichtet sich, die für den Verwendungszweck erworbenen Ausstattungen bis zum Zeitpunkt der Abschreibung zu verwenden. Nähere Angaben zur Abschreibung sind Nummer 3 der Anlage zu entnehmen. Die mit Hilfe der Zuwendung erworbenen Gegenstände können auch für Zwecke der außerschulischen Bildung verwendet werden, sofern dadurch schulische Belange nicht beeinträchtigt werden.
- 6.3 Auf die Förderung nach dem DigitalPakt Schule des Bundes und der Länder ist in geeigneter Form hinzuweisen.

## **7. Anweisungen zum Verfahren**

- 7.1 Für das Antragsverfahren, die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind. Es wird auf die Prüfrechte von Bundes- und Landesrechnungshof nach den §§ 91, 93 BHO/ LHO hingewiesen.
- 7.2 Bewilligungsbehörde ist das RLSB Osnabrück.
- 7.3 Die Antragstellung und der Nachweis der Verwendung erfolgen über das Online-Antragsverfahren der Bewilligungsbehörde.
- 7.4 Förderanträge sind mit den erforderlichen Angaben spätestens bis zum 16. 5. 2023 bei der Bewilligungsbehörde zu stellen, danach erlischt der jeweilige Anspruch auf die Fördersumme. Nach dem 16. 5. 2023 können Anträge auf ggf. noch vorhandene Restmittel gestellt werden.
- 7.5 Die Auszahlung der gesamten Zuwendung erfolgt nach vollständiger Vorlage des Verwendungsnachweises. Abweichend von Satz 1 können Teilbeträge ausgezahlt werden, sofern entsprechende Zahlungen des Zuwendungsempfängers erforderlich sind.
- 7.6 Auszahlungen bewilligter Zuwendungen sind nur bis zum 31. 12. 2024 zulässig.
- 7.7 Abweichend von Nummer 5 der AN-Best-Gk/Nummer 6 der AN-Best-P ist der Verwendungsnachweis im Online-Antragsverfahren spätestens 6 Monate nach Beendigung der

Maßnahme vorzulegen. Mit dem Verwendungsnachweis ist das Medienbildungskonzept der jeweiligen Schule vorzulegen.

- 7.8 Eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns für nach Nummer 4. 2. förderfähige Maßnahmen wird zugelassen. Ein Anspruch auf Bewilligung kann daraus nicht hergeleitet werden.

## **8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieser RdErl. tritt am 8. 8. 2019 in Kraft und mit Ablauf des 7. 8. 2024 außer Kraft.